

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

2. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 15. JANUAR 1949

NUMMER 4

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium

B. Finanzministerium.

C. Wirtschaftsministerium.

RdErl. 21. 12. 1948, Interzonenpässe für Reisen nach Berlin. S. 17.

D. Verkehrsministerium.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

II. Landwirtschaftliche Erzeugung: RdErl. 3. 1. 1949, Tierschutzgesetz: Kupierverbot. S. 19. — RdErl. 5. 1. 1949, Niederländischer und deutscher Tierseuchen-Nachrichtendienst. S. 20.

F. Arbeitsministerium.

G. Sozialministerium, J. Ministerium für Wiederaufbau, B. Finanzministerium.

RdErl. 5. 1. 1949, Bezuschussung für Instandsetzung von Flüchtlingswohnungen. S. 21.

H. Kultusministerium.

RdErl. 17. 12. 1948, Gewerblicher Buchverleih. S. 26.

J. Ministerium für Wiederaufbau.

IV B. Recht: RdErl. 31. 12. 1948, Verkehr mit land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken und Wohnsiedlungsgenehmigung, Art. IV, V und VI des Gesetzes Nr. 45 des Kontrollrats, Art. III Nr. 6 der Verordnung Nr. 84 der brit. Mil. Reg., Gesetz über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten (WSG) vom 22. September 1933 in der Fassung des Gesetzes vom 27. September 1938. S. 27.

IV A. Allgemeine Verwaltung: RdErl. 6. 1. 1949, Aussetzung der Baufreigaben für Ladenbauten, Gastwirtschaften und Vergnügungstätten. S. 28.

K. Landeskanzlei.

Literatur. S. 28.

1949 S. 17 o.
aufgeh.
1955 S. 1205 Nr. 5

C. Wirtschaftsministerium

Interzonenpässe für Reisen nach Berlin

RdErl. Nr. IZ 21/48 d. Wirtschaftsministers
v. 21. 12. 1948 — Abt. I/B/2/c 104

Das Bipartite Control Office Joint Secretariat, Frankfurt/M., hat für die Ausstellung von Interzonenpässen für Reisen nach Berlin neue Vorschriften erlassen, die aus dem in der Anlage beigefügten Abdruck zu entnehmen sind.

Ich bitte, Ziffer VII des Ihnen zugegangenen Merkblattes über den Interzonenwarenverkehr (Stand: 1. Dezember 1948) entsprechend zu ergänzen und den jetzt einzuschlagenden Verfahrensweg allen interessierten Firmen Ihres Bezirks bekanntzugeben.

Anlage zum Runderlaß IZ 21/48

Verfahrensvorschriften

für Reisen deutscher Staatsangehöriger nach und von Berlin gemäß Bipartite Control Office, Joint Secretariat Frankfurt

1. Die Militärregierung hat Vorschriften erlassen, daß die Ausstellung von Interzonenpässen für Reisen nach Berlin bis auf weiteres beschränkt wird auf

- a) Deutsche, die tatsächlich in Berlin wohnen,
- b) deutsche Staatsangehörige, verschleppte oder staatenlose Personen, deren Reise von der Militärregierung oder von den US/UK-Streitkräften befürwortet wird.

2. Das Zweimächtekontrollbüro wird Reisen deutscher Zweizonenbeamter, die für die Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes und/oder der Westsektoren Berlins für wichtig erachtet werden, befürworten. Beamte der bizonalen Verwaltung, die derartige Reisen unternehmen müssen, haben sich mit der entsprechenden Fachgruppe des Zweimächtekontrollbüros zwecks Ausstellung eines an das Public Safety Office des Military Government Liaison and Security Office/Military Government Kreis Resident Office gerichteten Empfehlungsschreibens in Verbindung zu setzen. Die Travel Liaison-Beamten der Zweimächtekontrollbüro Groups und Staff Sections werden, solange diese Beschränkungen in Kraft sind, bezüg-

lich der erforderlichen Reiseunterlagen laufend unterrichtet gehalten. Siehe Anlage bezüglich der augenblicklich erforderlichen Unterlagen.

3. Reisen von Geschäftsleuten und Fachleuten nach Berlin in bizonalem Auftrag werden von jetzt ab von dem Zweimächtekontrollbüro nur dann befürwortet, wenn eine Bescheinigung durch die entsprechende bizonale Verwaltung erteilt wird, daß der Auftrag solcher Personen für die Wirtschaft der Westsektoren Berlins wichtig ist. Wenn eine der Zweimächteverwaltungen eine solche Bescheinigung ausstellt, müssen die Geschäfts- oder Fachleute bei der entsprechenden BICCO-Fachgruppe die Ausstellung eines Empfehlungsschreibens beantragen. Jeder Fall wird gesondert geprüft, und die Bescheinigung der bizonalen Verwaltung dient lediglich als Unterlage bei der Entscheidung, ob die Reise befürwortet werden soll oder nicht.

4. Das Zweimächtekontrollbüro wird Flugreisen von Beamten und Vertretern der Bizone mit der American Overseas Airlines nach Berlin nur dann befürworten, wenn ihr Auftrag für die Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes und/oder der Westsektoren Berlins wichtig ist, und daß nur Reisen von für die Bizone tätigen Personen befürwortet werden. Alle anderen Personen, die reisen wollen, haben ein Gesuch an ihre örtliche oder die Militärregierung ihres Landes zu richten. Beim Vorliegen eines bizonalen Flugreiseauftrages wird die für den deutschen Antragsteller zuständige entsprechende Fachgruppe innerhalb des Zweimächtekontrollbüros ein ähnlich dem für einen Interzonenpaß erforderlichen Empfehlungsschreiben ausstellen, das an die AG Travel Orders Section, Zweimächtekontrollbüro, Frankfurt/Main gerichtet ist. Das Empfehlungsschreiben muß folgende wichtige Angaben enthalten:

- a) Den vollen Namen der Person, für die Priorität für eine Flugreise beantragt wird.
- b) Kennkarten-Nr.
- c) Eine Erklärung, mit der der Antrag begründet wird, und eine Bescheinigung, daß die Reise im Interesse der Militärregierung oder der Besatzungsstreitkräfte liegt.

5. Es wird darauf hingewiesen, daß Interzonenreisen mittels Kraftwagen für Deutsche, die im Besitz von Interzonenpässen sind, möglich wird, wenn ihre Reise nach Berlin die Gewährung einer Priorität für eine Flugreise nicht rechtfertigt.

Erforderliche Unterlagen für Reisen nach Berlin.

Der Antragsteller muß folgende Unterlagen vorlegen:

A. Deutsche Staatsangehörige

(Anmerkung: Interzonenpässe werden nur für deutsche Staatsangehörige ausgestellt.)

1. Berliner Kennkarte und Interzonenpaß oder
2. Kennkarte einer der Westzonen und Interzonenpaß und Prioritätsbescheinigung oder
3. Kriegsgefangenen-Entlassungspapiere oder
4. befristete Reisepapiere (Blaudruck) mit Ausreiseerlaubnisstempel der Militärbehörden,
5. ohne Kennkarte, nur wenn vorgelegt wird:
Zuzugsgenehmigung für Berlin und polizeiliche und wirtschaftliche Abmeldung von der Westzone und Interzonenpaß und Prioritätsbescheinigung.

B. Staatenlose Personen

1. Deutsche Kennkarte, mit dem Vermerk Staatsangehörigkeit — staatenlos oder
2. befristete Reisepapiere (Gründruck) mit dem Ausreiseerlaubnisstempel der Militärbehörden.

C. In Deutschland aus der deutschen Wirtschaft lebende Ausländer

Berliner Kennkarte oder Kennkarte einer der Westzonen und Prioritätsbescheinigung.

D. Nicht aus der deutschen Wirtschaft lebende Ausländer (international).

1. Reisepaß ihres Landes und Erlaubnis der Militärbehörden für Berlin oder
2. Militärdienst- oder Militärerlaubnisschein.

E. Verschleppte Personen

Verschleppte Personen weisen sich durch ihre Verschlepptenausweiskarte aus, die sie nur dann besitzen, wenn sie in einem Verschlepptenlager leben. Andernfalls müssen sie als aus der deutschen Wirtschaft lebende Ausländer angegeben werden (siehe unter C). Reisen verschleppter Personen dürfen nur in Gruppen erfolgen, für die von der Militärregierung eine besondere Genehmigung und Bescheinigung auszustellen ist.

— MBI. NW. 1949 S. 17.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

II. Landwirtschaftliche Erzeugung

Tierschutzgesetz: Kupierverbot

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 3. 1. 1949 — VIII c/1

Nach § 2 Ziff. 8 des Tierschutzgesetzes vom 24. November 1933 ist es entsprechend der 4. Verordnung zur Ausführung des Tierschutzgesetzes vom 12. Juli 1938 vom 1. Januar 1940 ab verboten, einem Pferde die Schweifrübe zu kürzen (Kupieren). Das Tierschutzgesetz und die genannte 4. Verordnung dazu sind auch zur Zeit noch gültig, wie u. a. die Militärregierung am 3. August 1945 ausdrücklich bestätigt hat. Verschiedene in den Jahren 1946 und 1947 bei mir gestellte Anträge, dieses Kupierverbot auf dem Verordnungswege wieder aufzuheben, konnten keinen Erfolg haben, weil dies rechtlich nicht möglich und auch sachlich nicht zu vertreten war. Darauf wurde in Aussicht gestellt, daß dem Landtage Anträge auf Änderung dieser gesetzlichen Bestimmungen vorgelegt werden sollten. Diese Anträge sind nicht gestellt. Auf meine Veranlassung sind alle

Pferdebesitzer auf die Rechtslage und die Folgen der Übertretung des Kupierverbotes ausdrücklich hingewiesen worden. Ich verweise auf die Veröffentlichungen in der landwirtschaftlichen Zeitung der Nord-Rheinprovinz Nr. 19 vom 18. September 1948 S. 179 und im landwirtschaftlichen Wochenblatt Westfalen-Lippe Nr. 45 vom 13. November 1948. Weite Kreise der Bevölkerung, darunter auch zahlreiche Landwirte führen in zunehmendem Maße Beschwerde darüber, daß das Kupierverbot nicht beachtet wird.

Ich ersuche, mit allem Nachdruck dem Gesetz Geltung zu verschaffen und jede Übertretung des Kupierverbotes der Bestrafung zuzuführen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Düsseldorf, Köln, Arnsberg, Detmold, Münster und die

Oberstadt- und Oberkreisdirektoren.

— MBI. NW. 1949 S. 19.

Niederländischer und deutscher Tierseuchen-Nachrichtendienst

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 5. 1. 1949 — Vh/1 — Va/14

Zu einer schnellen und wirksamen Seuchenbekämpfung hat es sich als notwendig erwiesen, den Austausch von Tierseuchennachrichten zwischen den beteiligten niederländischen und deutschen Dienststellen wieder aufzunehmen. Um diesen Nachrichtendienst so schnell zu gestalten, wie es die Seuchenbekämpfung erfordert, müssen die Seuchenmeldungen unmittelbar zwischen den niederländischen und deutschen Veterinärbeamten ausgetauscht werden. Die niederländische Regierung hat sich damit einverstanden erklärt.

Mit Zustimmung der Militärregierung bestimme ich deshalb folgendes:

1. Bricht in einer Gemeinde des Grenzbezirkes, d. h. eines 20 km breiten Grenzgebietes eine Seuche aus, so haben die Kreisveterinärärzte dem für das Gebiet auf der anderen Seite der Grenze zuständigen niederländischen Veterinärbeamten davon unverzüglich Mitteilung zu machen.
2. Als Seuchen im Sinne der Ziffer 1 sind anzusehen:
 - (1) Tollwut (Lyssa, Rabies, Hydrophobia),
 - (2) Rotz der Einhufer (Malleus),
 - (3) Maul- und Klauenseuche (Aphthae epizooticae),
 - (4) Pockenseuche der Schafe (Variola ovina),
 - (5) Lungenseuche des Rindviehs (Pleuropneumonia contagiosa bovum),
 - (6) Räude der Einhufer und Schafe (Scabies),
 - (7) Rinderpest (Pestis bovina),
 - (8) Hühnerpest (Pestis avium),
 - (9) Schweinepest (Pestis suum),
 - (10) Ansteckende Schweinelähme (Encephalomyelitis suum),
 - (11) Beschälseuche der Einhufer (Dourine).
3. Die Namen und Anschriften der zu benachrichtigenden niederländischen Veterinärbeamten an der Grenze des Landes Nordrhein-Westfalen sind:

A. J. van Amerongen, Beekstraat C. 113, Epe (district Gelderland).

J. H. Hamers, Klingenberg 2, Meersen (district Limburg).

4. Die Mitteilungen sind zunächst brieflich zu machen. Sobald die erforderlichen technischen Voraussetzungen dazu gegeben sind, ist der Ausbruch der leicht übertragbaren Seuchen (Nr. 1, 3, 4, 5, 7, 8, 9 und 10 der Ziffer 1) telefonisch oder telegraphisch mitzuteilen und brieflich zu bestätigen.

Ich bitte, mir zum 1. April über die mit diesem Verfahren gemachten Beobachtungen zu berichten.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Düsseldorf, Köln, Arnsberg, Detmold und Münster und die

Oberkreis- und Oberstadtdirektoren (Kreisveterinärärzte) der Grenzbezirke.

— MBl. NW. 1949 S. 20.

G. Sozialministerium J. Ministerium für Wiederaufbau B. Finanzministerium

1949 S. 21
erg. d.
1954 S. 1305

Bezuschussung für Instandsetzung von Flüchtlingswohnungen

RdErl. d. Sozialministers Abt. I C — 4000, d. Ministers
f. Wiederaufbau Abt. III B und d. Finanzministers
v. 5. 1. 1949.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat im Haushalt des Rechnungsjahres 1948 Mittel zur Verfügung gestellt, mit denen die Möglichkeit gegeben wird, Flüchtlinge durch Herrichtung von Familiendauerwohnungen selbsthaft zu machen. Für die Verteilung dieser Mittel, die als verlorene Zuschüsse gegeben werden, gelten die anliegenden Bestimmungen. Wir bitten, die Städte und Landkreise sogleich entsprechend zu unterrichten und sie zu veranlassen, in geeigneter Weise dafür zu sorgen, daß die Bestimmungen allen mit der Durchführung betrauten Stellen bekanntgegeben und auch die Flüchtlingsausschüsse und die Flüchtlinge benachrichtigt werden. Wir bitten, alle Vorbereitungen für die Durchführung der Maßnahme zu überwachen und möglichst zu beschleunigen.

Die unterzeichneten Minister stellen hiermit für Ihren Regierungsbezirk vorläufig ein Kontingent von bei Verbuchung beim Kapitel 611, Titel 35 zur Verfügung, in dessen Rahmen verlorene Zuschüsse auf Grund der Bestimmungen verteilt werden können. Wir bitten, diesen Betrag entsprechend der Zahl der Flüchtlinge und entsprechend der Bedeutung bestimmter Gebiete für die dauernde Selbsthaftmachung der Flüchtlinge, ggf. nach Anhören der zuständigen Bezirkswirtschaftsämter auf die einzelnen Stadt- und Landkreise zu verteilen.

Mit den bereitgestellten Mitteln soll eine möglichst große Anzahl von Flüchtlingsfamilien in die Lage versetzt werden, eine ordentliche Familiendauerwohnung zu erhalten, um an ihrem Wohnsitz dauernden Arbeitsplatz und dauernden Verdienst zu behalten.

Über das Abrechnungsverfahren erfolgt besonderer Erlaß.

An die Regierungspräsidenten — Bezirksflüchtlingsämter — in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster;

nachrichtlich an den Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk, Essen.

Bestimmungen über Förderung der Wohnraumbeschaffung für Flüchtlinge

I. Zweck der Maßnahme

Die durch die Entwicklung der Arbeitsmarktlage erforderlich gewordene Umsiedlung von Flüchtlingen, insbesondere von Facharbeitern mit ihren Familien, begegnet wegen des in den Aufnahmegemeinden herrschenden Wohnungsmangels erheblichen Schwierigkeiten. In Würdigung dieser Verhältnisse hat sich die Landesregierung entschlossen, durch Bereitstellung von Mitteln für die Deckung des Wohnraumbedarfs der Flüchtlinge Hilfe zu leisten. Dabei mußte berücksichtigt werden, daß die

Wege, die zur Unterbringung beschritten werden müssen, den örtlichen Verhältnissen entsprechend verschieden sind. Allgemein muß jedoch der Grundsatz gelten, daß eine nur beheißmäßige Unterbringung in Massenunterkünften und Behelfsräumen oder auch als Untermieter keine dauernde Lösung bedeutet. Die mit Hilfe des Landes erstellten Wohnungen sollen daher keine „Unterkünfte“ sein, sondern den Flüchtlingen das Heimatbewußtsein wiedergeben und sie vor dem Gefühl bewahren, minderwertige Staatsbürger zu sein.

Um den Bauherren einen besonderen Anreiz für die Überlassung des neu gewonnenen Wohnraums an Flüchtlinge zu bieten, werden die vom Lande zur Verfügung gestellten Mittel als verlorene Zuschüsse gewährt.

II. Art und Größe der zu fördernden Vorhaben

Gefördert wird die Gewinnung von Wohnraum durch:

- a) Fertigstellung bereits begonnener Neubauten, die im Konbau erstellt sind,
- b) Instandsetzung kriegsbeschädigter Wohnräume,
- c) durch den Um- und Ausbau von bisher nicht für Wohnzwecke genutzten Gebäuden oder Gebäudeteilen, insbesondere Dachgeschoßbauten,
- d) Teilung von bereits vorhandenen Wohnungseinheiten zum Zwecke der besseren Ausnutzung der vorhandenen Wohnfläche.

Durch die a) bis c) aufgeführten Maßnahmen müssen selbständige abgeschlossene Wohnungen geschaffen werden. Die Wohnungen müssen die erforderlichen Nebenräume und, wo die Möglichkeit dazu gegeben ist, einen eigenen Zugang haben. Die nutzbare Wohnfläche darf 22 qm nicht unterschreiten. Wohnflächen unter Dachschrägen sind nur insoweit voll anzurechnen, als der senkrechte Abstand des Fußbodens von der Dachschräge mehr als 1,40 m beträgt.

III. Bauliche Gestaltung und Ausstattung

Die Räume müssen zum dauernden Aufenthalt für Menschen geeignet sein. Beheißmäßig ausgeführte Wohnungen sowie Massenunterkünfte dürfen nicht gefördert werden. Auf die Beachtung der Vorschriften über die Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen (§ 26 der EBO) sowie der Vorschriften über Dach- und Kellerwohnungen (§ 27 EBO) hinsichtlich der Feuersicherheit wird ausdrücklich verwiesen.

Die Ausstattung soll bei Vermeidung allen überflüssigen Aufwandes die einfache und wirtschaftliche Führung eines Haushaltes ermöglichen. Die Einrichtung eines Bades darf nicht verlangt werden. Sofern es jedoch die räumlichen Verhältnisse gestatten, ist die spätere Einrichtung bei der baulichen Gestaltung zu berücksichtigen.

IV. Nutzung der gewonnenen Wohnungen

Die Förderung der Bauvorhaben darf nur erfolgen, wenn der Eigentümer sich verpflichtet, die Wohnungen ausschließlich an Flüchtlinge zu vermieten, zu verpachten oder in sonstiger Weise zu überlassen.

V. Höhe der Zuschußgewährung

Die Höhe des zu gewährenden Zuschusses bestimmt sich nach der Anzahl der neu erstellten Wohnräume (einschl. Küche) der in Ziffer II vorgeschriebenen Mindestgröße, ohne Berücksichtigung der Nebenräume.

Für jeden Wohnraum werden nachstehende Pauschbeträge festgesetzt:

Ortsklassen	I	II	III	IV	V
für jeden Wohnraum	500	480	460	440	420
Bei Wohnungszuteilungen: für jeden Raum der für Flüchtlinge bestimmten Wohnungseinheiten	250	240	230	220	210

Die Ortsklassen der jeweiligen Gemeinden bestimmen sich gemäß § 3 der Tarifordnung für das Baugewerbe im Wirtschaftsgebiet Westfalen-Niederrhein vom 25. Oktober 1940 und § 3 der Tarifordnung für das Baugewerbe im Wirtschaftsgebiet Rheinland vom 1. Oktober 1940.

VI. Verfahren (Antragstellung, Bewilligung, Auszahlung).

Der Antrag ist vom Bauherrn unter Benutzung des anliegenden Formblattes (Anlage A) durch die Gemeinde an die Stadt- und Landkreise einzureichen. Diese haben die im Antrag enthaltenen Angaben zu prüfen und erteilen einen Bewilligungsbescheid nach anliegendem Muster (Anlage B). Bei der Prüfung der Anträge ist das zuständige Kreisflüchtlingsamt zu beteiligen. Die ordnungsmäßige Fertigstellung der Arbeit ist der Bewilligungsbehörde anzuzeigen. Diese hat an Ort und Stelle nachzuprüfen, ob die Durchführung der Arbeiten den allgemeinen Bestimmungen I und III entspricht und ob die im Bewilligungsbescheid vorgesehene Anzahl von Wohnräumen erstellt worden ist.

Ergibt sich ein offenkundiges und beträchtliches Mißverhältnis zwischen den für die ausgeführten Arbeiten angemessenen Kosten und dem bewilligten Zuschuß, so ist die Aufstellung einer ordnungsmäßigen Schlußabrechnung und die Vorlage der Rechnungsbelege zu verlangen. Ergibt sich dabei, daß die tatsächlichen entstandenen Kosten geringer sind als der bewilligte Zuschuß, so ist dieser entsprechend zu ermäßigen.

Ein Anspruch auf Erhöhung des Zuschusses wegen unvorhergesehener Aufwendungen besteht nicht.

Über die stattgefundene Prüfung ist Abnahmebericht nach anliegendem Muster (Anlage C) zu erteilen.

Das Ergebnis der Prüfung ist der auszuführenden Stelle mitzuteilen und dabei ausdrücklich festzustellen, ob und in welchem Umfang die Auszahlung auf Grund des Bewilligungsbescheides erfolgen kann. Der Zuschuß darf jedoch bereits vor Durchführung der Bauarbeiten bevorschußt werden, falls glaubhaft nachgewiesen wird, daß sonstige Geldmittel fehlen oder anderweitig nicht beschafft werden können. Die Aufnahme von Krediten an Stelle des bereits bewilligten Zuschusses, die durch die hohe Zinszahlung die später von den Flüchtlingen zu zahlende Miete erhöhen würde, darf hierbei nicht gefordert werden. Ist das Bauvorhaben nicht binnen eines Jahres nach Bevorschussung des Zuschusses fertiggestellt, so ist die Vorschußzahlung hypothekarisch zu sichern. Die Verpflichtung zur hypothekarischen Sicherstellung ist in die über die Vorschußzahlung aufzustellende Urkunde aufzunehmen.

Die Auszahlung erfolgt durch die zuständige Kreiskommunalkasse auf Grund des Prüfungsberichtes und des Nachweises über den Abschluß eines Mietvertrages mit einem Flüchtling.

VII. Erlöschung des Anspruchs auf Zuschußgewährung.

Der Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses erlischt, wenn das geförderte Vorhaben nicht innerhalb vier Monaten nach Erteilung des Bewilligungsbescheides ordnungsmäßig fertiggestellt ist. Die Gewährung einer Fristverlängerung ist um sechs Wochen einmalig durch die Kreisverwaltung möglich.

VIII. Verhältnis zu anderen Förderungsmaßnahmen.

Der in Ziffer V vorgesehene Zuschuß kann auch für die Vorhaben gewährt werden, die im Rahmen der Übergangsbeihilfen für Instandsetzungen und Kleinwohnungen (Erlaß des Min. f. d. Wiederaufbau v. 23. u. 27. 9. 1948) durch Gewährung von Landesdarlehen gefördert werden. Um zu verhindern, daß der für diese Baumaßnahmen (darlehensweise oder als Zuschuß) gewährte Betrag die tatsächlichen Kosten übersteigt, hat sich die Kreisverwaltung in diesen Fällen eine Schlußabrechnung vorlegen zu lassen. Ergibt sich aus der Schlußabrechnung, daß die aufgewendeten Kosten die vom Lande als Übergangsbeihilfe und verlorener Zuschuß bewilligten Beträge nicht erreichen, so hat der Bauherr der auszahlenden Stelle gegenüber den Nachweis zu erbringen, daß er von der als Darlehen gewährten Übergangsbeihilfe den die tatsächlichen Kosten übersteigenden Betrag zurückgezahlt hat. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, so ist der Zuschuß entsprechend zu kürzen.

Der Zuschuß darf nur gegeben werden, wenn die erstellte Wohnung mindestens fünf Jahre an Flüchtlinge vermietet wird, sonst muß der Zuschuß anteilmäßig durch den jeweiligen Hausbesitzer zurückgezahlt werden.

Anlage A

Antrag auf Bewilligung eines verlorenen Zuschusses zur Wohnraumbeschaffung für Flüchtlinge.

- Der/Die Unterzeichnete in Str. Nr. beabsichtigt auf seinem Grundstück in Straße, Nr. durch
 - Fertigstellung eines Neubaus,
 - Instandsetzung kriegsbeschädigter Wohnräume,
 - Um- und Ausbau des
 (Beschreibung des Gebäudeteiles und der bisherigen Nutzungsart)
 - Teilung von Wohnungseinheiten abgeschlossene Wohnungen für Flüchtlinge zu erstellen.
 - Die Wohnungen sollen nach den beigefügten Entwurfszeichnungen errichtet werden.
- Zur Ausführung kommen:

Anzahl	Größe der Räume in qm									zusammen qm
	Wohnküche	Kochküche	Wohnzimmer	Schlafzimmer	Kammer	Flur	Speisekammer	Bad	Abort	
	a	b	c	d	e	f	g	h	i	

- Die Durchführung wird in der Zeit vom 194 . . bis 194 . . beabsichtigt.
- Die Gesamtkosten laut anliegendem Kostenanschlag betragen DM.
- Als verlorener Zuschuß wird beantragt für die unter Ziffer 2. aufgeführten Räume DM

(in Worten: Deutsche Mark)

- Für die Errichtung/Instandsetzung der in Ziffer 2. aufgeführten Wohnungen habe ich auf Grund des Erlasses des Ministers für Wiederaufbau vom 27. September 1948 — III C — (50) Tgb.-Nr. 8333/48 bzw. des Erlasses vom 13. Dezember 1948 III C 2 353/31 (54) Tgb.-Nr. 9798/48 eine Übergangsbeihilfe in Höhe von DM

(in Worten: Deutsche Mark)

bei beantragt*) und hierüber den Bewilligungsbescheid in Höhe von DM

(in Worten: Deutsche Mark)

vom Nr. erhalten*) Die Übergangsbeihilfe ist in Höhe von DM ausgezahlt worden.)*

*) Ich verpflichte mich nach baupolizeilicher Gebrauchsabnahme (Bezugsfertigkeit) eine Schlußabrechnung aufzustellen und zur Nachprüfung durch die Bewilligungsbehörde bereitzuhalten. Die Fertigstellung der Schlußabrechnung werde ich der Bewilligungsbehörde ohne Aufforderung anzeigen.

* Nichtzutreffendes ist zu streichen.

*) Gilt nur, falls neben dem verlorenen Zuschuß eine Übergangsbeihilfe gewährt worden ist.

Mir/uns sind die Bestimmungen des Sozialministers und des Ministers für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen über die Förderung der Wohnraumbeschaffung für Flüchtlinge bekannt. Ich verpflichte mich, die mit Hilfe des Zuschusses erstellten Wohnungen nur an Flüchtlinge durch das Wohnungsamt zu vergeben.

....., den 194 ..

Anlagen:

- a) Bauzeichnung,
- b) Kostenanschlag.

.....
(Unterschrift des Antragstellers)

Anlage B

Bewilligungsbescheid

Nr.

1. Nach Maßgabe der Bestimmungen für die Förderung der Wohnraumbeschaffung für die Flüchtlinge (Erl. d. Sozialministers u. d. Ministers für Wiederaufbau vom 5. Januar 1949) und auf Grund des Antrages

d)
(Name des Antragstellers)

vom wird ein verlorener Zuschuß von DM

(in Worten: Deutsche Mark) bewilligt.

2. Die Ausführung des Bauvorhabens hat entsprechend den eingereichten Entwurfszeichen bis zum zu erfolgen.

Es sind zu erstellen:

Anzahl	Größe der Räume in qm									zusammen qm
	Wohnküche	Kochküche	Wohnzimmer	Schlafzimmer	Kammer	Flur	Speisekammer	Bad	Abort	
	a	b	c	d	e	f	g	h	i	

3. Die Fertigstellung der Ausbauarbeiten sowie die Aufstellung der Schlußabrechnung*) ist der Bewilligungsbehörde anzuzeigen.

Ergibt sich aus der Schlußabrechnung, daß die tatsächlichen aufgewendeten Kosten für die Erstellung der Wohnungen die vom Lande als Übergangsbeihilfe*) oder als verlorener Zuschuß zur Verfügung gestellten Beträge nicht erreichen, so ist der darüber hinausgehende Betrag der Übergangsbeihilfe, ggf. des verlorenen Zuschusses an die auszahlenden Stellen zurückzahlen und der Bewilligungsbehörde hierüber eine Quittung einzureichen, ohne daß es einer besonderen Aufforderung bedarf.

4. Der Anspruch auf Auszahlung des verlorenen Zuschusses erlischt, falls das Vorhaben nicht innerhalb der Ziffer 2 gestellten Frist zur Durchführung gelangt ist.

.....
(Unterschrift)

Anlage C

Abnahmebericht.

Betrifft: Verlorener Zuschuß zur Förderung der Wohnraumbeschaffung für Flüchtlinge.

Mit Bewilligungsbescheid vom ist dem
(Antragsteller)

*) Nur für Vorhaben, für die eine Übergangsbeihilfe des Landes gewährt worden ist oder noch gewährt wird.

in Str. Nr.
ein verlorener Zuschuß zur Errichtung von
Wohnungen auf
dem

(Bezeichnung des Grundstücks)

nach Maßgabe des Erlasses des Sozialministers und des Ministers für Wiederaufbau vom 5. Januar 1949 über die Förderung der Wohnraumbeschaffung für Flüchtlinge in Höhe von

..... DM

(in Worten: Deutsche Mark) bewilligt worden.

Auf Grund der am vorgenommenen örtlichen Besichtigung und der vorliegenden Unterlagen wird hiermit bescheinigt, daß

1. die Wohnungen entsprechend dem Bewilligungsbescheid fertiggestellt sind und die Gebrauchsabnahme am erfolgt ist,
2. im übrigen Bedenken gegen die Auszahlung des Betrages nicht bestehen.

....., den 194 ..

.....
(Unterschrift des Prüfers)

Verfügung

1. Antragstellers
2. am (Zahlstelle).

— MBl. NW. 1949 S. 21.

H. Kultusministerium

Gewerblicher Buchverleih

RdErl. d. Kultusministers v. 17. 12. 1948 —
Abt. III K 4 L Tgb.-Nr. 1259/48

Nachdem das Buchverleihgewerbe sich im Rahmen der Organisation des Buchhandels zu einer eigenständigen Berufsgruppe entwickelte, kann nunmehr auf die Aufrechterhaltung der von mir erlassenen Sonderbestimmungen zur Ordnung dieses Gewerbes verzichtet werden.

Ich hebe deshalb mit sofortiger Wirkung auf:

1. den RdErl. des Oberpräsidenten der Nord-Rheinprovinz — Klt/474 — 4 vom 3. April 1946 (betr.: Private Leihbüchereien),
2. den RdErl. des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen vom 7. Januar 1946,
3. den RdErl. des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen — Gr. X/2 — Sch/St. — vom 6. Februar 1947 (betr.: Ordnung des Leihbüchereigewerbes),
4. den RdErl. des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen — Abt. VII/3 Büch. — vom 3. September 1947 (betr.: Gewerblicher Buchverleih).

Die gewerblichen und sonstigen Bestimmungen, wie

- a) die Anzeigepflicht nach § 14, Abs. 1 und 2 der Reichsgewerbeordnung,
- b) die Registrierpflicht nach den Bestimmungen über die Nachrichtenkontrolle Nr. 1 (gemäß dem Gesetz Nr. 191 der Militärregierung) vom 12. Mai 1945,
- c) die Pflicht zur Säuberung der Buchbestände von Schriften nationalsozialistischen und militaristischen Charakters gemäß Befehl Nr. 4 des Alliierten Kontrollrates vom 15. Mai 1946,
- d) das Einzelhandelschutzgesetz vom 12. Mai 1933, soweit in gewerblichen Buchverleihen auch der Absatz von Waren oder Büchern erfolgt,

bleiben unberührt.

Dieser Erlaß wird im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen und im Amtsblatt des Kultusministeriums veröffentlicht.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln, Münster i. W.

An die Vereinigung der Industrie- und Handelskammer des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf, Wehrhahn, Industriehaus.

An den Verband der Leihbuchhändler e. V., Düsseldorf, Lorettostraße 15.

— MBl. NW. 1949 S. 26.

J. Ministerium für Wiederaufbau

IV B. Recht

Verkehr mit land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken und Wohnsiedlungsgenehmigung, Art. IV, V und VI des Gesetzes Nr. 45 des Kontrollrats (Amtsblatt der Mil. Reg. Deutschland — Britisches Kontrollgebiet — Nr. 18 S. 485 ff.), Art. III Nr. 6 der Verordnung Nr. 84 der brit. Mil. Reg. (Amtsblatt der Mil. Reg. Deutschland — Britisches Kontrollgebiet — Nr. 18 S. 500 ff.), Gesetz über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten (WSG) vom 22. September 1933 (RGBl. I S. 659) in der Fassung des Gesetzes vom 27. September 1938 (RGBl. I S. 1246).

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 31. 12. 1948 — IV B — 565 — Tgb.-Nr. 1384/48

Nach Art. III Nr. 6 Buchstabe b) der Verordnung Nr. 84 ersetzt die auf Grund des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 erteilte Genehmigung nicht die Wohnsiedlungsgenehmigung. Aus Sinn und Zusammenhang dieser Bestimmungen ergibt sich, daß die bisher in § 4 Abs. 2 des WSG vorgesehene verfahrensmäßige Kopplung der Genehmigung nach den Vorschriften über den landwirtschaftlichen Grundstücksverkehr mit der Genehmigung nach dem WSG nicht mehr anwendbar ist. Es stehen also nunmehr zwei Genehmigungsverfahren auch formell selbständig nebeneinander. Um zu vermeiden, daß auf diese Weise widersprechende Entscheidungen der zuständigen Genehmigungsbehörden ergehen, ersuche ich, die Genehmigungsbehörden nach dem WSG anzuweisen, in allen Fällen, in denen der nach dem WSG genehmigungspflichtige Rechtsvorgang zugleich der Genehmigung nach den Vorschriften über den landwirtschaftlichen Grundstücksverkehr bedarf, vor Entscheidung über die Wohnsiedlungsgenehmigung sich mit den unteren Landwirtschaftsbehörden ins Benehmen zu setzen, um ein Einverständnis über die zu treffende Entscheidung zu erzielen. Wird das Einvernehmen erreicht, so erteilt jede Genehmigungsbehörde einen sachlich und formell selbständigen Bescheid. Wird das Einverständnis nicht erzielt, so legt die Genehmigungsbehörde nach dem WSG den Antrag vor der Entscheidung der nach dem WSG zuständigen Beschwerdebehörde vor, die sich dann unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Bezirksplanungsstelle mit der landwirtschaftlichen Aufsichtsbehörde zwecks Erzielung eines Einverständnisses in Verbindung setzt. Wird dieses Einverständnis auch hier nicht erreicht, so legt die nach dem WSG zuständige Beschwerdebehörde den Fall mir vor; die endgültige Entscheidung wird sodann im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten — Landesplanungsbehörde — getroffen.

Der Herr Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat seine nachgeordneten Dienststellen mit entsprechenden Anweisungen versehen.

An die

a) Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster;

b) den Verbandspräsidenten des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk Essen.

Nachrichtlich

an den Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk Essen.

— MBl. NW. 1949 S. 27.

IV A. Allgemeine Verwaltung

Aussetzung der Baufreigaben für Ladenbauten, Gastwirtschaften und Vergnügungsstätten.

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 27. 12. 1948 — IV A — Baulenkung — 260 — Tgb.-Nr. 5649/48

Die Gründe, die zum Erlaß der Anordnungen über die Aussetzung der Baufreigabe für Ladenbauten, Gastwirtschaften und Vergnügungsstätten geführt haben, bestehen weiterhin. Laut Kabinettsbeschuß vom 20. Dezember 1948 wird daher das Verbot entsprechend der im o. a. genannten Erlaß getroffenen Regelung bis zum 30. April 1949 verlängert.

An die Regierungspräsidenten — Bezirksbaulenkungsamt — in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln, Münster. Abwicklungsstelle Minden.

An den Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk — Bezirksbaulenkungsamt — Gelsenkirchen, Hans-Sachs-Haus.

Bezug: Erl. — I C 2 — 260 — Tgb.-Nr. 4783/48 v. 24. 6. 1948 (MBl. NW. S. 322).

— MBl. NW. 1949 S. 28.

Literatur

Amtsblatt des Kultusministeriums

Seit Oktober 1948 gibt das Kultusministerium ein Amtsblatt unter dem Titel „Amtsblatt des Kultusministeriums — Land Nordrhein-Westfalen“ (Verlagsort Düsseldorf) heraus mit dem Abdruck sämtlicher Runderlasse, Verlautbarungen und Personalien des Ministeriums. Neben diesen grundsätzlichen Veröffentlichungen bringt das Amtsblatt Berichte über Tagungen, Konferenzen und aktuelle Fragen aus dem Amtsbereich des Kultusministeriums. Im Interesse einer engen und fruchtbaren Zusammenarbeit zwischen dem Kultusministerium und den ihm nachgeordneten Dienststellen wird der Bezug des Amtsblattes allen in Frage kommenden Stellen, **besonders den Schulen, dringend empfohlen.**

Das Amtsblatt erscheint monatlich einmal und kann zu einem vierteljährlichen Bezugspreis von 0,65 DM durch die zuständigen Postanstalten bezogen werden.

— MBl. NW. 1949 S. 28.

„Der Öffentliche Dienst“

Fachzeitschrift für Beamte und Angestellte der Verwaltung.

Die ersten drei Hefte der Zeitschrift „Der Öffentliche Dienst“ brachten Beiträge namhafter Autoren aus den verschiedenen Gebieten des öffentlichen Rechtes, wobei den theoretischen Problemen weniger Raum eingeräumt wurde als den praktischen Dingen der Verwaltung. Die Aufgabe der Zeitschrift ist es, allen Angehörigen der Verwaltung das notwendige Wissen über den augenblicklichen Stand der Verwaltung zu vermitteln und sie mit den besonders aktuellen Verwaltungsfragen bekannt zu machen. — Das 4. Heft brachte einen übersichtlichen Beitrag von dem Generalsekretär des Länderrats Dr. Tröger über die bizonale Verwaltung, eine ausführliche Darstellung der Geschichte und die gültigen Bestimmungen des Pensionsrechts von ORR. Ambrosius sowie systematische Einführungen in die verschiedenen Verwaltungsrechtsgebiete. — Das in diesen Tagen erschienene Heft 5 bringt von Verwaltungsgerichtspräsident a. D. Dr. Schrader, Ministerialdirigent im Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, eine geschichtliche Darstellung des Verwaltungsgerichtsverfahrens mit Behandlung der wesentlichen Probleme um die Generalklausel, einen Beitrag von Direktor Rothsprach über die Gesetzgebung der Länder der britischen Zone, von Reg.-Rat Dr. Neis die Fortsetzung des in Heft 4 begonnenen Aufsatzes zum gegenwärtigen Stand des Beamtenrechts sowie weitere Einführungen in das öffentliche und private Recht.

— MBl. NW. 1949 S. 28.